

Am. n. b. Pullmann: Gött. bibl. v. univ. Sp. h. s. 17. 1. 1.
1796. N. 455-462.

6/26.3.46.

Ngc. 64.

1, Hüllmans ff. A. - krit. Versuch über die Lutherische Religion.	Mat. -	4 3/4
2, Sextroh über Pflicht, Sünde u. Verdienst des Christen. "	Mat. -	2 4
3, Ammer über d. Misshandlung Daniels etc.	Mat. -	7 1/2
	Liebau. -	2 1/2
		<hr/>
		15 3/4

J. G. Steinbeck.

Ueber
Pflicht, Beruf und Verdienst
des
Predigers.

Tabellarischer
Entwurf
einer
encyclopädischen Einleitung
in
die ganze Pastoraltheologie,
zum
Gebrauch in Vorlesungen
von
H. P. Sertroh.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck
1786.

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771



Vorerinnerungen.

I. Begriff der Pastoraltheologie:

- a) verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks: Pastoraltheologie.
- b) nähere Bestimmung des Begriffs: Pastoraltheologie ist eine Anleitung zum Studium der Anwendungskunst der wissenschaftlichen Religions- und Menschenkenntnis im Predigtamte.

II. Allgemeine Bestimmung des Haupt = Inhalts dieser Anleitung.

I. Pflicht des Predigers ist:

Mittheilung — und Beförderung richtiger und angemessener Religions-Kenntniß — und Uebung im menschlichen Leben,

1) durch d. öffentl. Religions- a) Vortrag	Wie? lehrt die Rel. Vortragskunst oder Homiletik.
--	---

und	
— b) Unterricht:	— — die Rel. Unterweisungsk. oder Katechetik.

2) durch d. Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, u. d. Verwaltung der Sakramente: und	— — die Liturgik.
---	-------------------

3) durch die moralische Aufsicht.	— — d. Episkopik.
-----------------------------------	-------------------

2. Beruf des Predigers.

3. Verdienst des Predigers.

III. Vom Nutzen der Pastoraltheologie.



- IV. Abriß der Geschichte a) der Religions-Vortragökunst, b) der Religions-Unterweisungskunst, c) der Liturgik, und d) der Episkopie, oder der bisherigen Anweisungen zur Amtstreue und Pastoralklugheit.

Einleitung.

1. Vom Zweck des Predigtamts: a) unrichtige b) richtige Bestimmung desselben.
2. Von der Nutzbarkeit des Predigtamts.
3. Von der Bestimmung des Predigers an dem Orte, und für die Gemeinde.

Erster Theil

von

der Pflicht des Predigers.

Erstes Capitel. Vom öffentlichen Religions-Vortrage und Unterricht.

Erster Abschnitt. Vom öffentlichen Religions-Vortrage und Unterricht überhaupt.

1. Gegenstand des öffentlichen Religions-Vortrags und Unterrichts.
2. Allgemeiner Gesichtspunkt der Darstellung der Religionswahrheiten im Vortrage und Unterricht.
3. Allgemeiner Zweck des Religions-Vortrags und Unterrichts.
4. Nothwendige Erfordernisse von Seiten des Predigers zur Erreichung dieses Zwecks.

Zwey:

Zweyter Abschnitt. Vom Religions-Vortrage an Erwachsene Christen.

1te Abtheilung. Allgemeine Grundsätze — und Beobachtungen.

A. Allgemeine Grundsätze über

1. die Kenntniß der moralischen Bedürfnisse der Gemeinde:

Nothwendigkeit, — Beschaffenheit, — und Erwerb dieser Kenntniß.

2. Den Inhalt der öffentlichen Religions-Vorträge:

α. Im Allgemeinen:

- a) Glaubenslehren — welche? warum? wie?
- b) Sittenlehren.

β. Besonders:

- a) welche Materialien vorzüglich, jenen Bedürfnissen gemäß, gewählt werden müssen?
- b) Bestimmungsgründe der Wahl des Stoffs zu jedem Vortrage.

3. Den Zweck jedes Religions-Vortrages: Fortschritt in der Besserung etc.

4. Die erreichbare möglichste Individualität des Vortrages.

B. Beobachtungen — und Erfahrungen aus der Menschenkunde, die Grundlage der Vortragskunst, in einigen Sätzen.

- a. Erklärung jedes Satzes.
- b. Gebrauch desselben in der Vortragskunst.

2^{te} Abtheilung. Anwendung dieser Grundsätze und Beobachtungen.

A. Auf die öffentlichen Religions-Vorträge überhaupt,

1) in der üblichen Predigt-Form: Erinnerungen a) über die Wahl und Behandlung der Texte, des Thema zc. über die Disposition und deren Ausführung zc. die Anwendung zc. b) über den Kanzelstil und Anstand des zu einer öffentlichen Christenversammlung redenden Religionslehrers.

2) in der Form paränetischer Vorträge: a. Ueber die Beurtheilung und Nachahmung des Vortrages im N. T. Christi, Johannis zc.

b. Darstellung der anwendbarsten Vortragsarten im historischmoralischen, parabolischen, Marimen-Geschmack, und in der vertraulichen Unterredungsmanier.

B. Auf die öffentlichen Religionsvorträge besonders, die theils

α. zu bestimmten Zeiten, an Sonntagen, Festtagen, Bußtagen zc. theils

β. bey oft — oder selten vorkommenden Veranlassungen gehalten werden.

Von Leichenpredigten, Casualreden zc.

Von Religionsvorträgen an Kranke in öffentlichen Krankenhäusern.

Ueber den Inhalt, die Einrichtung, Absicht und den Nutzen solcher Vorträge.

Drit:

Dritter Abschnitt. Vom Religionsunterricht.

1^{te} Abtheilung. Grundsätze der Rel. Unterweiskunst.

1. Wichtigkeit des ersten Religionsunterrichts,

2. Kinderkenntniß und Beobachtung:

Allgemeine Beobachtungen über Kinderseelen, und deren Anwendung.

3. Wahl der Materialien zum Religionsunterricht α) überhaupt und β) besonders nach Verschiedenheit der Fähigkeiten, des Alters etc.

Klugheit des Lehrers in der Behandlung und Ergänzung des öffentlichen Lehrbuchs.

4. Zweck jeder Religionsunterweisung.

a) überhaupt — b) insbesondere: Uebung — und Bildung der Seelenkräfte zum eignen richtigen und besten Gebrauch derselben, zur Religiosität, Thätigkeit und Rechtschaffenheit:

aa) Uebung des Gedächtnisses: Woran? und Wie?

bb) Ueb. der Einbildungskraft.

cc) Uebung u. Bildung des Verstandes.

dd) Bildung des Herzens.

5. Manier des Unterrichts: Ernste, sanfte und liebreich vertrauliche Unterredung. Dahin: a) die Kunst der Darstellung, b)



b) die Kunst zu fragen, und die Aufmerksamkeit der Jugend zu unterhalten, c) die Kunst zu wiederholen und d) die Herzen der Kinder zu rühren und zu gewinnen.

2te Abtheilung. Anwendung dieser Grundsätze auf den Privat — und öffentlichen Religionsunterricht.

1. Vom Privat: Religionsunterricht.
2. Von der öffentlichen Katechisation:
 - a. Charakteristischer Unterschied derselben vom Privat: Religionsunterricht.
 - b. Werth der öffentl. Katechisat. aa) für die Kinder selbst, die in 3 Classen getheilt werden, u. bb) für die erwachsenen Zuhörer.
 - c. Theile derselben: aa) bestimmte Anzeige des zu erklärenden Textes, oder Pensums, bb) katechetische Erklärung und Erleuterung desselben, cc) kurze Wiederholung, dd) Ermahnung und Gebet.
 - d. Eigenschaften einer guten öffentlichen Katechisation.
3. Von Bibellehren: Begriff — Werth — Gegenstand — und Einrichtung derselben.
4. Vom Unterricht der Confirmanden:
 - aa) Wichtigkeit, bb) besondrer Zweck, cc) Wahl der Materialien und dd) Art dieses Unterrichts; ee) Erfordernisse von Seiten des Lehrers zu diesem Unterricht.

Zweites Capitel. Von der Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, und der Verwaltung der Sakramente.

Begriff — und Allgemeine Grundsätze der Liturgik.

Erster

Erster Abschnitt. Von der Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes.

A. Allgemeine Pflicht des Predigers in Absicht der Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes.

Würdigung, — und Zweck dieser Handlungen.

Erfordernisse zur Beförderung dieses Zwecks.

B. Von den einzelnen Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes. Dahin:

1. Der öffentliche Religionsvortrag über Perikopen oder freye Texte, — oder die öffentliche Katechisation, als ein Theil des öffentlichen Gottesdienstes betrachtet.

2. Die Biblische Vorlesung: a) Werth — und b) Einrichtung derselben.

3. Der Gesang: a) Wichtigkeit b) Erfordernisse von Seiten des Predigers zur angemessenen Wahl der Gesänge.

c) Bestimmung dieser Wahl:

aa) die Uebereinstimmung des Inhalts des Gesangs mit dem Inhalt der Predigt, bb) die Fähigkeiten der Zuhörer, cc) die Melodie, dd) die Führung und ee) Dauer des Gesangs.

4. Das Gebet:

α. Ueberhaupt: Werth, Eigenschaften, Verschiedenheit, und Art der Verrichtung der öffentlichen Gebete bey dem gemeinschaftl. Gottesdienst.

β. Insbesondere: a) vom Gebet bey dem Anfang des Gottesdienstes, b) vom Gebet nach der Predigt — von Festgebeten — Bußgebeten — Dankfahrungen — Fürbitten ic. c) vom Gebet: und Segenswünsche zum Beschluß des Gottesdienstes.

Anmerk. Vom Singen der Gebete.

5. Die öffentliche Communion, als ein Theil des öffentlichen Gottesdienstes.

Anmerk. Von einigen mit dem öffentlichen Gottesdienst aus guten Gründen unmittelbar verbundenen Handlungen: als von

- a) der Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen:
 - aa) Absicht — und bb) Art dieser Bekanntmachung.
- b) der Bekanntmachung vorhabender Eheverbindungen:
 - [Proclamation]
 - aa) Absicht u. bb) Manier dieser öffentl. Anzeigen.

Zweyter Abschnitt. Von der Verwaltung der Sacramente, und den damit verbundenen Gottesdienstlichen Handlungen.

A. Allgemeine Erinnerungen über den Begriff — Werth — und die Art dieser Verwaltung überhaupt.

B. Besonders:

1. Von der Taufhandlung:

A. von Verrichtung der Kindertaufe:

- a) Vorbereitungsermahng. aa) Hauptinhalt u. bb) Einrichtung derselben.
- b)

b) Gebet vor der Handlung.

c) Von anständigen und bedeutenden Gebräuchen bey der Verrichtung der Handlung selbst.

d) Schlusserinnerung und Gebet.

Anmerk. 1. Vom Verhalten des Predigers bey elenden, aber vorgeschriebenen Formularen.

2. Von Zulassung der Taufzeugen — von der Nothtaufe zc.

B. Von der Proselytentaufe: a) Vorbereitung des Proselyten, b) Verrichtung dieser Handlung zur fruchtbarsten Erbauung der Anwesenden.

2. Von der Confirmationshandlung:

a. Begriff, Wichtigkeit und Absicht derselben,

b. Zeit, Ort und Dauer der Verrichtung.

c. Theile dieser Gottesdienstlichen Handlung, und absichtmäßige Verrichtung derselben:

aa) Vorbereitungsrede. bb) Examen der Confirmanden in Gegenwart der Gemeinde. cc) Ablegung eines Glaubens- und Sittenbekenntnisses — (α) vom Inhalt und (β) angemessensten Ort der Ablegung eines solchen Bekenntnisses — dd) Ermunterung zur Treue im- oder mit Gebet. dd) Feyerliche Aufnahme unter die erwachsenen Christen.

Anmerk. Von zweckwidrigen, theatralischen und unerbaulichen Ceremonien bey dieser Handlung.

3. Von der Beichte:

A. Begriff — Werth — und Absicht der Beibehaltung derselben:

B. Eintheilung in Privat- und öffentliche Beichte.

1) Von der Privat-Beichte:

a) besonderer Zweck derselben

b) Wie sie als ein wirksames Tugendsmittel in einzelnen Fällen zu benutzen?

aa) durch vorhergehende Belehrung,

bb) — Charakteristische Anrede und individuelle Ermahnung im Beichtstuhl,

cc) — bedingte Versicherung der Sünden-Vergebung etc.

c) wie dem gemeinschädlichen Beichtmechanismus vorzubeugen?

d) Verhalten des Predigers, wenn ihm geheime böse — oder gute Thaten etc. im Beichtstuhl entdeckt werden.

2. Von der öffentlichen Beichte:

a) Begriff — b) Einrichtung:

aa) Anrede des Predigers — bb) Ein angemessenes Bekenntniß wird von dem Prediger selbst im Namen der Beichtenden oder Kommunikanten gesprochen — cc) Feyerliche Verkräftung

kräftigung desselben: dd) Erinnerung an die Bedeutung derselben, Zueignung d. Sünden = Vergebung — u. Gebet.

c) Vergleichung — und Werthbestimmung der öffentlichen und Privat = Beichte.

Anmerk. 1. Ob die Beichte jemahls überflüssig?

2. Vom Gebr. des Beichtgelbes, des. Ursprung ic.

4. Von der Communion:

a. Allgemeine Pflicht des Predigers in Absicht der Verwaltung des heil. Abendmahls — und der Zulassung der Personen, die sich dazu melden.

b. Zu der Verwaltung selbst gehört:

aa) eine Vorbereitungsanrede — oder Gebet: bb) die Konsekration: cc) die Austheilung: dd) eine Ermunterung zum Dank ic.

c. Von der öffentlichen und Privat = Communion.

d. Aufsicht über die äussere Ordnung der Dinge, die zur Administration des heil. Abendmahls erforderlich sind.

Dritter Abschnitt. Vom Verhalten des Predigers bey der Verrichtung solcher Handlungen, die nur mittelbar mit dem öffentlichen Gottesdienst verbunden werden.

Dahin:

1. die von der Obrigkeit verlangte Vorbereitung gewisser Personen auf eine Eides = Ablegung, und öffentliche Warnung vor dem Meineide.

2.

- a. Wichtigkeit dieser Handlung.
- b. Möglichst genaue Kenntniß des vorzubereitenden Subjekts, und der Sache, worüber der Eid abgelegt werden soll.
- c. vorhergehende Privatbelehrung, oder Unterhaltung mit der Person.
- d. Deffentliche und charakterisch angemessene Zuredede.
- e. Benützung der etwa üblichen Gebräuche.

2. Die Trauungshandlung.

- a. Ursprung, Bedeutung und Wichtigkeit derselben.
- b. Vorsicht und Verhalten des Predigers vor der Trauung:
 - aa) Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verlobung, — der Verwandtschaft, Majoremität, des vorigen Aufenthalts zc. der Verlobten.
 - bb) Vermittelung bey Leichtsinrigen.
- c. Zur Verrichtung der Handlung selbst gehört:
 - aa) eine kurze Vorbereitungs = Anrede.
 - bb) Die Aufforderung der Verlobten zur feyerlichen Bethörung gegenseitiger Treue durch mündliche Versicherung — und angeordnete symbolische Handlungen.
 - cc) Kurze Darstellung der Pflichten, Schicksale, Tröstungen und der edelsten Geistes = und Herzenskruenden im Ehestande — nebst einem Schlußgebet und Seegenswunsche.

Anz

Anhang zur Liturgik.

1. Von übertriebener Feyerlichkeit, oder affectirter Gravität bey der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen.
2. Von der Sorgfalt des Predigers für die außere Ordnung, und den Wohlstand beyrn Gottesdienst.

Drittes Capitel. Von der moralischen Aufsicht.

A. Allgemeine Erinnerungen.

1. Begriff — und Nothwendigkeit der angemessenen Privatbelehrung und Beförderung der Moralität und Religiosität.
2. Erfordernisse dazu.
3. Benennung dieses Geschäfts.
Unbestimmtheit und Mißdeutung des Ausdrucks: Seelsorge: Bestimmung — und Unterschied der moralischen Aufsicht von der politischen, ökonomischen ꝛc.
4. Beweis, daß diese moralische Aufsicht das Hauptgeschäft des Predigtamts sey.
5. Verpflichtung des Predigers, dem eine Gemeinde anvertrauet worden ist, zu dieser moralischen Aufsicht, aus dem Zweck des Amts, der Belehrung Christi und der Apostel, aus dem Inhalt seiner Vokation ꝛc.

B. Besondere Abhandlung.

Erster

Erster Abschnitt. Von der moralischen Beobachtung der Gemeinde.

1. Begriff — Nothwendigkeit — und Eigenschaften der moralischen Beobachtung.
2. Zweck dieser Beobachtung.
3. Erfordernisse von Seiten des Predigers zu dieser moralischen Beobachtung.
4. Gegenstände dieser moralischen Beobachtung.
 - a. überhaupt,
 - b. insbesondere.
5. Beobachtungsgelegenheiten — u. Benutzung derselben.
6. Aufbewahrung dieser Beobachtungen zu dem bestimmten Zweck.
7. Werth — und Unzulänglichkeit derselben — zur Uebung der moralischen Aufsicht.

Zweiter Abschnitt. Vom moralischen Beyspiel des Predigers.

1. Nothwendigkeit des eignen moralischen Beyspiels.
2. Unterschied zwischen Muster — und Beyspiel.
3. Darstellung des Beyspiels:
 - a) wie der Prediger als Lehrer, Liturg, Sittenaufseher, Mitbürger zc. vor der Gemeinde im Lichte stehe?
 - b) welche Tugendübung in diesen Verhältnissen von ihm erwartet werde?
4. Beweis von der Schädlichkeit des Gegentheils.

Drit:

Dritter Abschnitt. Von der Ausübung der moralischen Aufsicht.

A. Ueberhaupt:

1. Begriff,
2. Allgemeiner Zweck d. U. d. moral. Aufsicht.
3. Allgemeine Mittel zur Erreichung ds. Zwecks.
4. Die geschickte und zeitige Anwendung dieser Mittel macht den Prediger zum Rath, Freunde, moralischen Arzte, Helfer, Versorger zc. auch einzelner Familien und Glieder der Gemeinde —

Anmerk. Von der Bedeutung, Kenntniß und Uebung der moralischen Pathologie und Heilungskunst.

5. Allgemeine Darstellung der Situationen zc. worin einzelne Personen, Familien, Stände — in der Gemeinde Rath, Anweisung, Belehrung zc. aus der Religion bedürfen, — und der Prediger diese erteilen muß.

Man betrachtet

I. die Erwachsenen in der Gemeinde

A. im physisch = gesunden Zustande: diese sind

a. in Absicht der Gesinnungen und Sitten:

Edle Tugendhafte — Mittelmäßige — Mangelhafte — Moralisch-unordentliche — Lasterhafte noch Stufen zc. — Missethäter zc.

b. in Absicht der Erkenntniß:

Wohlunterrichtete — Unwissende, Ungläubige — Abergläubige, Irrende — Zweifelnde zc.

B

c.

c. in Absicht besonderer Gemüthsfassungen und Schicksale zc.

Beglückte — Leidtragende — Schwermüthige — die plötzlich in Verlegenheit gerathen zc. —

d. in Absicht der Vermögensumstände: der Vornehme — Mittel — und Geringe Stand: besonders der Stand der Armen.

Die Uebung der moralischen Aufsicht und das Verhältniß des Predigers gegen diesen Theil der Gemeinde lehrt die *Theolog. pastoralis syriac.* (Sensu Strict.).

B. im körperlichkranken Zustande:

a. Gemeinschaftliche Bedürfnisse.

b. Besondere — nach Verschiedenheit der Gesinnungen, Sitten, Denkart zc. nach a. b. zc. vorher —

Die Pastoralbehandlung der Kranken lehrt die *Theologia pastoralis clinica*.

Anmerk. Wie in jeder Situation bey der Uebungs-Manier der moralischen Aufsicht auf 1) den Stand, b) das Alter, c) Geschlecht, d) die Erziehung zc. der Personen, billige Rücksicht genommen werden könne und müsse?

II. Die Jugend der Gemeinde, nach Verschiedenheit der Umstände der Eltern, der Privat und öffentlichen Volksschulen —

Diese Aufsicht lehrt die

Theologia pastoralis paedagogica.

B.

B. Besonders:

1^{te} Abtheilung. Von der moralischen Aufsicht über die Erwachsenen Christen im physisch = gesunden Zustande, nach jener Verschiedenheit der Sitten, Umstände und Bedürfnisse.

Vorläuf. Anmerk.

- a. Erklärung, wie im gesunden Zustande?
- b. Allgemeine Beobachtung über die Beschaffenheit der Gemeinden.

1. Von den Tugendhaften.

- a) Charakter. b) Betragen des Predigers gegen diese und vorsichtige Aufsichtübung.
- c) Besondrer Zweck derselben. d) In wiefern Pauli Beispiel 1 Cor. I, 4 - 8. und Philip. I, 3 - 7. lehrreich und anwendbar sey?

2. Von den Mittelmaßiggehrbaren Christen.

- a) Charakter dieser Menschen, b) Hauptinhalt, Manier und Zeitpunkte der angemessensten Vorstellungen an diese Personen.

3. Von Moralsichunordentlichen — u. wirklich Lasterhaften.

- a) Allgemeiner Unterschied. b) Ursache, warum diese vorzüglich ein Gegenstand der moralischen Aufsicht des praktischen Religionslehrers seyn müssen. c) Allgemeine Regel der Vorsicht in der Beobachtung und Behandlung derselben. d) Anzeige solcher Unordentlichen und Lasterhaften nach verschiedenen Stufen und Classen: z. B. Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und der Sakramente; Streitende Ehegatten; Solche, die die Kinderzucht

zucht vernachlässigen, Schwelger, Unzuchtige ic. e) Uebung der moralischen Aufsicht zur gemeinnützigen Besserung der Schuldigen, und möglichsten Verhütung gemeinschädlicher Folgen: aa) Nicht durch Strafpredigten sondern bb) nach möglichst genauer Erforschung der Quellen jener Unordnungen, durch mittelbare und unmittelbare Privatvorstellungen, nach Zeit und Gelegenheit.

Vom Hauptinhalt, den Eigenschaften u. der Manier jener Vorstellungen nach Verschiedenheit der Bedürfnisse.

4. Von Behandlung der Missethäter.

a. Wichtigkeit und Absicht dieses Geschäfts der moralischen Aufsicht.

b. Unterschied der Missethäter. Diese sind

A. zum Tode Verurtheilte:

aa) verschiedene Classen dieser Unglücklichen.

bb) Behandlung:

α. vorbereitende Unterhaltung — und Kenntniß des Charakters.

β. Hauptinhalt und Zweck der moralischen Bearbeitung — und Anführung zum eignen Nachdenken und moralischen Geständniß.

γ. Abwechselnde Form und Manier der Unterhaltung.

δ. Von der Begleitung zum Gerichtsstelle.

B. Zum immerwährenden oder zeitigen Gefängniß in Zucht = Stock = oder Gefangenhäusern Verurtheilte:

a)

(a) Studium des Charakters dieser Menschen.
 b) Haupt-Bemühung des Predigers (α) die moralische Verschlimmerung vieler Unglücklichen in solchen Verwahrungsanstalten zu hindern; (β) gründliche und fortdauernde moralische Besserung — und Liebe zur Arbeitsamkeit in der Correktions-Anstalt selbst zu befördern.

5. Vom Verhalten des Predigers gegen
 a) Wohlunterrichtete — und
 b) Unwissende in d. Gemeinde.

6. — — gegen Ungläubige.
 a) Verschiedene Arten derselb.
 b) Erforschung der Quelle.
 c) Zeit und Art der Belehrung.
 Betragen gegen Spötter.

7. — — gegen Abergläubige.
 a) Verschiedene Classen derselb.
 b) Studium der Quellen des religiösen Aberglaubens.
 c) Mittelbare — und unmittelbare Zurechtweisung.

8. Vom Verhalten gegen Irrende, Separatisten, Zweifelnde:

a. Irrende — und Separatisten:
 aa. verschiedene Classen derselben.
 bb. Uebung der moralischen Aufsicht.
 α. Ueberhaupt: weise Duldung.
 β. Besonders: nähere Bestimmung der Fälle, worin der Prediger mit Einsicht, Vorsicht, Klugheit und Liebe Irrende in der Gemeinde zu belehren und zu überzeugen sich bemühen wird.

- b. Zweifelnde: a) Charaktere — und b) Behandlung derselben.
9. Von Beförderung der Toleranz in der Gemeinde gegen Irrende und Andersdenkende.
10. Betragen des moralischen Aufsehers gegen die, die ein unerwartetes Glück erfreut.
- a) Bestimmung der Fälle:
b) Benutzung dieser Gelegenheiten zur moralischen Besserung und Veredlung des Charakters dieser Personen, — und zu gemeinnützigen moralischen Zwecken.
11. Verhalten gegen Leidtragende und Betrübte.
- a. Bestimmung der Fälle und Charaktere.
b. Verhalten des Predigers, besonders in Rücksicht auf die entdeckte Quelle der Betrübniß, des wahren oder eingebildeten, verschuldeten oder unverschuldeten Unglücks.
12. Behandlung der Schwermüthigen, Angefochtenen, — Erweckten.
13. Verhalten gegen diejenigen, die in kritischen Fällen Rath, Belehrung und Bestimmungsgründe zu wichtigen Entschliessungen und Anordnungen suchen.
14. Uebung der moralischen Aufsicht in Absicht der Bürgerlichverschiedenen Stände der Eingepfarrten.
- a. Eigne Ueberzeugung von dem Werth und der Bedeutung des Unterschieds der Stände in der bürgerlichen Gesellschaft.
b. Bemühung (a) die Wirkung und Ausbreitung der beobachteten herrschenden Standesfehler oder Laster möglichst zu hindern, und (b) die Tugenden, wozu der Stand

Stand verpflichtet und auffodert zu befördern.

15. Von der moralischen Aufsicht über die Armen in der Gemeinde.

a) Wichtigkeit dieses Theils der moralischen Aufsicht. b) Genaue Beobachtung der Anzahl und des Unterschieds der Armen und der Quelle der Armuth. c) Worin die Aufsicht bestehe? d) Hauptzweck derselben. e) Beförderung einer Christlich weisen und dauerhaften Wohlthätigkeit in der Gemeinde zum Besten der Armen und Nachwelt.

2^{te} Abtheilung. Von der moralischen Aufsicht über die Kranken in der Gemeinde.

A. Allgemeine Erinnerungen.

- a. Wichtigkeit dieses Geschäfts der moralischen Aufsicht.
- b. Nothwendigkeit der Kenntniß des Gemüthszustandes des Patienten, und der allgemeinen Beschaffenheit seiner Krankheit.
- c. Mittel zu dieser Kenntniß zu gelangen.
- d. Allgemeine Bestimmung des Hauptinhalts, und moralischen Zwecks der religiösen Unterhaltung mit Kranken.
- e. Eigenschaften und Gemüthsfassung des Predigers zur Erreichung dieses Zwecks.
- f. Abwechselnde Form — und Ton der Unterhaltung.

B. Besondere Abhandlung.

1. Worauf der Prediger bey der Anwendung dieser allgemeinen Lehren in einzelnen Fällen vorzüglich Rücksicht nehmen muß?

2. Vom Entwurf eines Plans zur individuellen Behandlung des Kranken nach Maassgabe der Zeit, Umstände und charakteristischen Bedürfnisse.
3. Behandlung gutgesinnter und Tugendhafter Christen auf dem Krankenbette.
4. — — derer, die zu den äusserlich Ehrbaren gehören, und viel Gutes in ihrem Leben versäumt haben.
5. — — unmoralischer Menschen auf dem Krankenbette, nach Verschiedenheit der Charaktere, der vorhin geäusserten Denkart und Gesinnung, und der gegenwärtigen Gemüthsstimmung.
 - a. Verschiedene Classen derselben, nach Nr. 3. 1. Abtheil.
 - b. Hauptgeschäft, Gesichtspunkt und Art der Behandlung dieser Personen in dem Zustande.
 - c. Warnung vor dem Mißbrauch der Trostwahrheiten.
6. Behandlung solcher Kranken, die in Absicht der Erkenntniß ic. in ihren gesunden Tagen zu den Nr. 5—8. und 12. in der 1. Abtheil. Genannten gehören.
7. Aufsicht des Predigers über arme Kranke.
8. Verhalten des Predigers bey Kranken, die in grosser Gefahr sind, und in diesen Umständen seinen Zuspruch zuerst gewünscht und gesucht haben: — oder bey schmerzhaften und gefährlichen Operationen.
9. Vorsicht bey ansteckenden Krankheiten, und Ueberwindung der Furchtsamkeit.

10. Von der Mittheilung des heil. Abendmahls an Kranke.

11. Verhalten des Predigers bey Sterbenden.

12. Von Erinnerungen an Genesende.

Anmerkfg. 1. Von Beobachtung des besondern Einflusses verschiedener Krankheiten auf die Seelenstimmung des Patienten, und auf die moralische Beurtheilung und Behandlung desselben.

2. Von den gemeinsten Fehlern u. Nachlässigkeiten in Ansehung der moralischen Aufsicht über die Kranken.

3^{te} Abtheilung. Von der moralischen Aufsicht über die Jugend der Gemeinde, d. i. über die Erziehung und Anführung derselben, über die Unterrichtsanstalten, Volksschullehrer und Lehrerfrauen in der Gemeinde.

1. Bedeutung, Werth — und specieller Beruf zu dieser Aufsicht.

2. Allgemeiner Zweck derselben:

a. Moralische Besserung und Veredlung der jungen Menschheit.

Hauptgesichtspunkt aller dahin abzielenden Bemühungen und Anstalten.

b. Mittelbare Sitten = Besserung der Erwachsenen und Aeltern selbst durch diese Bemühungen.

3. Wie dieser Zweck erreicht werde?

A. Ueberhaupt.

B. Mittel, in Rücksicht auf die gemeinen Volksschulen besonders:

a. gute Einrichtung derselben in Ansehung der Gegenstände des Unterrichts, und



der Methode; — und Erhaltung dieser Einrichtung. Vom Schulbesuch.

- b. Beobachtung, Leitung, Bildung der Schullehrer und Lehrerinnen.
- c. Anordnung einer vernünftigen Disciplin.
- d. Verbindung einer Arbeits- und Industrieschule mit der Lehrschule.

Anhang zur Episkopik.

1. Aufsicht über die Kirchenbedienten, als Kirchenvorsteher, Küster, Organisten, Leichenfrauen &c.
2. Von der pflichtmäßigen Aufsicht über die Kirchenbücher und Güter. Dahin:
 - a. die gewissenhafte Führung der öffentlichen Kirchenbücher:
 - aa) Wichtigkeit, bb) nützliche und bequeme Einrichtung derselben.
 - b. — — der Bücher über den öffentlichen Gottesdienst.
 - c. Aufsicht über die Erhaltung und nützliche Verwaltung der Kirchen- = Pfarr- = Schul- = und Wittwengüter.
 - aa) Abfassung und Erhaltung einer genauen Anzeige und Beschreibung des corporis honorum.
 - bb) Einrichtung und Ordnung der Pfarrregistratur.
3. Von Benutzung der öffentlichen Anordnungen, die Uebung der moralischen Aufsicht zu befördern. Von Abfassung der Schulberichte.
4. Von den Rechten des Predigers, und der schuldigen Bewahrung der Achtung des Amtes.

Zwei-

Zweiter Theil

vom

Beruf des Predigers.

Vorerinnerung:

Bestimmung des Ausdrucks: — Verhältnis und Zweck dieser Abhandlung.

Erstes Capitel. Vom innern Beruf.

1. Natur-Anlagen:

a) Fähigkeiten des Geistes, b) Eigenschaften des Herzens, c) — — des Körpers, d) Prüfung der Neigung zu den Geschäften des Amtes.

Vom Ursprung dieser Neigung.

2. Kenntnisse — und Geschicklichkeiten, die ein jeder, nach seinem Talent-Maaf, Gesichtspunkt und Ziel, sich durch Fleiß erwerben kann, wird und muß.

α. Ueberhaupt.

β. Nähere Bestimmung derselben, und kurze Darstellung ihres Werths in 3 Classen.

1) Die unentbehrlichen:

Anzeige derselben.

2) Die nothwendigen.

3) Die nützlichen und angenehmen.

3. Erinnerung über die Wahl des Studiums dieser Kenntnisse.

4.



4. Von Erweiterung und Vervollkommnung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten, nach dem Maaf der Fortschritte der wahren Aufklärung und der zunehmenden Verbesserung der Sitten — und Religionswissenschaft und Cultur:
- a) im Vorbereitungs- und Erwartungsstande und
 - b) im Stande der Amtsbestimmung selbst. Schande des Stillestandes in der Litteratur. — Von Ueberwindung der Schwierigkeiten bey dem Fortgange in derselben in manchen Tagen des Lebens.

Zweites Capitel. Vom äussern Beruf.

A. Erklärung des Ausdrucks und Begriffs.

B. Nähere Vorbereitung zum äussern Beruf.

Pflicht ist es für den, der jene Kenntnisse und Geschicklichkeit sich erworben hat, eine gewisse Anweisung und Bestimmung zur Anwendung derselben im öffentlichen Amte, auf dem rechten Wege, und auf eine anständige Art, zu suchen.

1) Zu welcher Zeit?

2) Auf welche Art?

a. Zunächst durch die gesuchte öffentliche Prüfung seiner Talente, Kenntnisse und Fertigkeiten.

aa) Vorbereitung auf diese Prüfung.

bb) Verhalten in — und nach dem Tentamen.

b. Durch erlaubte Anmeldung, im Fall einer Vacanz, und Haltung einer Probepredigt.

c.

C. Zum äussern Beruf selbst — (oder zur Ueberzeugung von der Richtigkeit, Gewissheit, Annehmungswürdigkeit u. desselben) gehört:

- 1) die rechtmässige Wahl — oder Ernennung.
- 2) Die Vocation.
- 3) Die Confirmation. Diese erfolgt
 - a. nach der öffentlichen Beförderungsprüfung durch eine Censurpredigt, Censurcatechisation und das Examen rigorosum, oder Colloquium:
 - b. nach Ablegung des Huldigungs- Confessions- und Simonie = Eides, und
 - c. nach der Ordination.

4) Die Introduction.

D. Von Bestimmungsgründen der Wahl unter mehreren Anträgen zur Ausübung der Amtspflichten.

- a) Wenn der Candidat noch kein Amt hat,
- b) wenn der Prediger eine Amtsveränderung treffen will — oder soll.

Drit

Dritter Theil

vom

Verdienst des Predigers.

A. Vorbereitung.

1. Willkürliche, aber gemeinherrschende Gränzbestimmung der im 1. Theil ds. E. gelehrten Pastoral- Pflicht- Uebung.
2. Jedes Streben über diese Gränzen hinaus ist Anfang des Verdienstes.

B. Abhandlung.

- I. Vom Begriff des Predigerverdienstes:
Entwicklung und Bestimmung desselben.
Nothwendigkeit — und Nutzen einer besondern Abhandlung davon.
- II. Erfordernisse zum Verdienst.
Bestandtheile des Verdienstes.
- III. Erwerb des Verdienstes:
 - a. In dem Wirkungskreise seines Amtes, durch
 - a) den Religionsvortrag, b) Unterricht,
 - c) die Liturgie, d) das moralische Beispiel,
 - und e) die Geschäfte der moralischen Aufsicht.
 - b. Außer dem eigentlichen Wirkungskreise seines Amtes: Wie der Prediger sich verdient machen könne?

c.

- c. Bestimmungsgründe der Wahl der Gegenstände zur verdienstlichen Bearbeitung.

Bestimmung und Gründe des Vorzuges der Amts- = Lokal- und Personalverdienste vor gewählten und vermeintlich allgemein verdienstlichen Arbeiten.

IV. Beurtheilung, Würdigung und Maaßstab der Verdienste.

- a. Allgemeine Grundsätze vom Unterschied und der Beurtheilung der Verdienste, die der Prediger sich erwerben kann.

- b. Genauere Werthbestimmung der Prediger-Verdienste:

1. Erhabene Verdienste.
Charakter. Proben.

2. Große Verdienste.

3. Edle Verdienste.

4. Verdienste.

Verschiedenheit derselben in Absicht der Personen, Gegenstände, Zeit und Dauer.

5. Treue Dienste.

- c. Darstellung des Gegentheils:

1. Dienste im Amte. Was das bedeute:

„seinen Dienst thun,,?

Charakter solcher Dienste.

Proben.

Folgen — für die Gemeinde und Menschheit in dem Lande.

2. Miß-Dienste, oder untrene Dienste im Predigtamte: Erste, Zwote und Dritte Stufe — bis an die Gränze der Absehung.

V.

- V. Anwendung dieses Maassstabes der Verdienste und Dienstschätzung nach Verschiedenheit der Lage, worin z. B. der Landprediger, Feldprediger ic. sich befindet.
- VI. Gründe zur Veruhigung, wenn die Zeitgenossen den Werth des Verdienstes, und das Streben nach Verdienst nicht erkennen.



Hb 4753

S

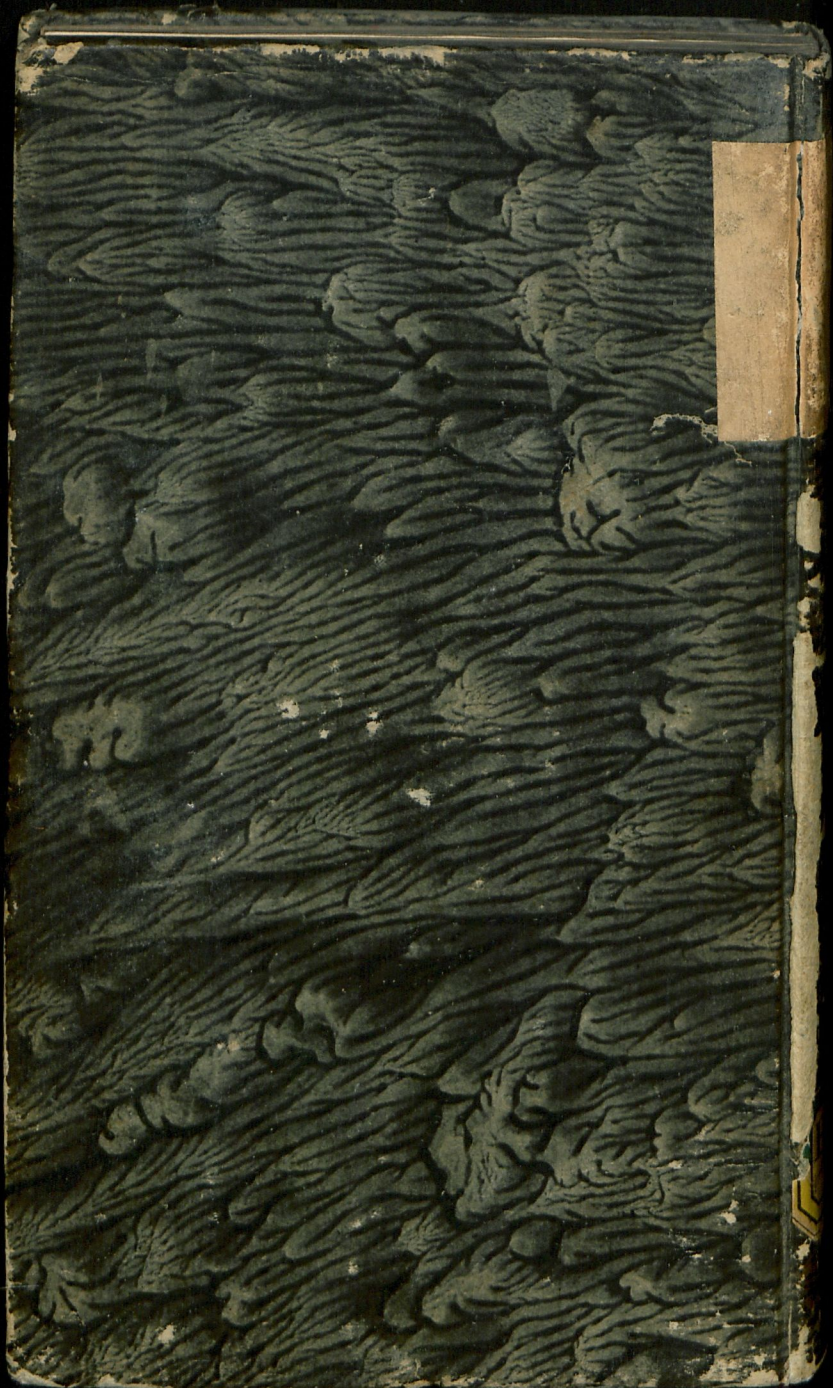
8

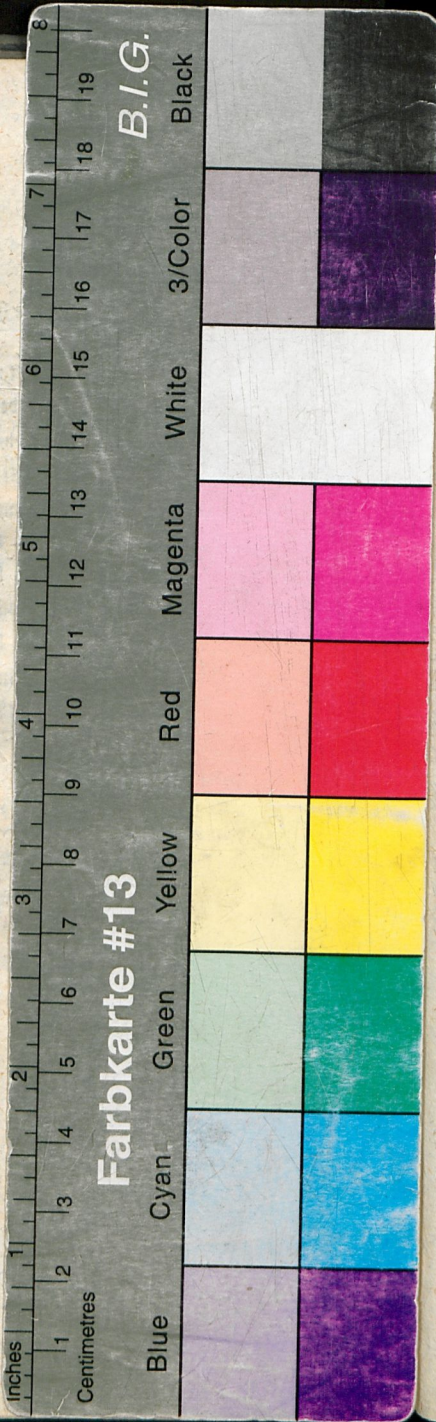
24/5/18

col AP = 206

fol. 12

m. l.





Ueber
Pflicht, Beruf und Verdienst
des
Predigers.

Tabellarischer
Entwurf
einer
encyclopädischen Einleitung
in
die ganze Pastoraltheologie,
zum
Gebrauch in Vorlesungen
von
H. P. Sertroh.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeft
1786.

